

- 13 avril. 1 huppe près de Cudrefin. H. G.
21 avril. 1 huppe dans mon jardin à Serrières. O. Fuhrmann.
Milan noir (*Milvus ater* Gm.).
23 mars. Aperçu le premier devant Neuchâtel. H. R.
23 avril. Observé pas moins de 6 milans noirs devant Neuchâtel. H. R.
Vanneau huppé (*Vanellus cristatus* L.).
9 mars. Grand passage de vanneaux; observé un vol d'une centaine d'individus, bord du lac (de Neuchâtel). A. R.
Ramier (*Columba palumbus* L.).
31 janvier. 1 ramier. Yverdon. Dr. Garin.
14 février. Le ramier roucoule. Dr. Garin.
23 février. Le ramier est de retour. Duillier. H. Vernet.
16 mars. Beaux vols de ramiers, j'en compte 40 sur un petit arbre, non loin du bord du lac. A. R.



Zur Nachahmung! Die *Ornithologische Gesellschaft Basel* hat in einer ihrer letzten Sitzungen beschlossen, die Auszahlung von Schussgeldern für Raubvögel gänzlich abzuschaffen. Trotzdem die genannte Gesellschaft eine grosse, wohl die grösste Brieftauben-Sektion der Schweiz besitzt, so ist sie doch von der Ansicht durchdrungen, dass die Auszahlung von Schlussprämien (was direkt zum Vögelschiessen aufmuntert) mit den heutigen Bestrebungen des *Naturschutzes* nicht mehr im Einklang stehe.

Diesen Beschluss werden nicht nur die vielen Natur- und Tierfreunde freudig begrüessen, sondern er wird in allen Bevölkerungsschichten unseres schönen Vaterlandes ein gewaltiges Echo finden, denn die Ueberzeugung bricht sich immer mehr Bahn, dass jedes Geschöpf um seiner selbst willen zu schützen sei und dass die Natur, wo es nötig ist, von selbst den Ausgleich schafft. — Der Abschuss von Raubzeug mag ja in einzelnen Fällen seine Berechtigung haben; im grossen und ganzen aber wirkt er mehr schädlich, denn man darf nicht vergessen, dass gerade das Raubwild die *beste Seuchenpolizei* für ein wildreiches Revier bildet. Wenn sich nämlich in einem Revier ein krankes oder sonst zum Leben untaugliches Wild vorfindet, so fällt in erster Linie dieses dem Raubzeug zur Beute und ist somit von der Fortpflanzung ausgeschaltet. Raubtier-Ausrottung ist daher geradezu Blödsinn; die Folge davon ist eben das Ueberhandnehmen einzelner Tierarten, z. B. der Mäuse, Ratten, Spatzen, Maikäfer u. s. w. Und wer noch nicht zu dieser Ueberzeugung gekommen ist, den müssen doch offenbar die Resultate, die man mit dem Abschuss von „schädlichen“ Tieren erzielte, eines Besseren belehren. Trotz der beinahe gänzlichen Ausrottung des Fischreitlers ist gerade das Gegenteil von dem, was man mit dem Abschuss dieses Vogels bezwecken wollte, eingetreten: statt Vermehrung des Fischbestandes, stetige Abnahme

desselben. Und so verhält es sich noch in vielen andern Fällen. Ich erinnere nur an den „König der Nacht“, an den Uhu. Derselbe ist in der Schweiz so gut wie „ausgestorben“. Aber trotzdem verschlechtert sich unser Wildbestand von Jahr zu Jahr immer mehr, so dass in vielen Gegenden auf einen Hasen zwanzig Jäger kommen! Die stetige Abnahme unseres Jagdwildes und des Fischbestandes ist eben nicht dem Raubzeug zuzuschreiben, sondern sie ist zum grössten Teil eine Folge unserer demokratischen Jagdverhältnisse (Patent-system) und der Vermehrung der Stauwehren in den Flüssen.

Fr. Flückiger.

Anmerkung der Redaktion. Einen ähnlichen Beschluss hat der Ornithologische Verein von Bern und Umgebung bereits am 3. Februar 1911 gefasst, indem er die Schussgelder für Habicht und Sperber (für andere Vögel wurden keine Abschlussprämien bezahlt), aufhob. (S. „Ornith. Beob.“ 1911, Heft 5).

Un pigeon voyageur avec bague (2122. V. Bond. Rocchers. 11) a été capturé par un faucon, le 22 mai à Locarno. Un garçonnet de l'endroit, surprit le pèlerin, qui déplumait sa victime et put la lui soustraire. A. Ghidini.

Art. 22 des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei (vom 21. Dezember 1888) hat folgenden Wortlaut:

„Die Ausrottung von Fischottern, Fischreihern und andern der Fischerei besonders schädlichen Tieren ist möglichst zu begünstigen.“

In der „Vollziehungsverordnung“ (vom 3. Juni 1889) Art. 23c werden als „andere der Fischerei schädlichen Tiere“ genannt: „Kormorane, Eisvögel, Spitzmäuse etc.“ — *Fischreiher, Kormorane* und *Eisvögel* sind also von Gesetzeswegen möglichst *auszurotten*. Das bequeme „etc.“ ist ein weit dehnbarer Begriff, der nicht in ein Gesetz gehört, das doch alle Bestimmungen *klipp und klar* enthalten soll. Wenn wir also genannte Vögel in Schutz nehmen, machen wir uns einer Gesetzesübertretung schuldig. Wie reimt sich das zusammen?

Karl Daut.

La protection des chamois. La société de développement d'une localité du canton des Grisons demande au Conseil d'Etat la permission de capturer des chamois, et cela dans un district franc, pour en peupler un pare. Comme tout ce qui touche à la question des districts francs, l'affaire fut transmise au Conseil fédéral, qui, ayant examiné la démarche, répondit que les chamois ne supporteraient pas longtemps la captivité; que, de plus, les étrangers habitant la localité ayant toute latitude d'observer ces gracieux animaux dans le district franc avoisinant; que du reste cette capture devait être assimilée à de mauvais traitements envers les animaux et était dès lors répressible par la loi, conclut à une interdiction formelle.

Heranziehen der Jugend zum Vogelschutz. Ein sehr wichtiger Zweig unserer Tätigkeit wäre das Heranziehen der Jugend zum Vogelschutz. Niemand ist begeisterungsfähiger, als sie. Der rührige Verein für Vogel-Natur- und Heimatschutz in Schwabach (Bayern) besitzt schon lange eine *Jugendabteilung*. Neuerdings hat er für diese Abteilung eine Beobachtungsstation für die heimische Vogelwelt errichtet. Bekanntlich besitzen auch die Amerikanischen Audubon Gesellschaften ein eigenes „*School Departement*“.